

50. Hat der Pflichtteilsberechtigte, der nicht Erbe ist, das im § 2314 B.G.B. bezeichnete Recht auf Auskunftserteilung auch gegenüber dem Testamentsvollstrecker?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Februar 1902 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. M. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 351/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Ergäbe sich, daß die pflichtteilsberechtigzte Klägerin . . . aus dem Testamente nicht Erbin, sondern forderungsberechtigte Gläubigerin geworden, so hätte sie als solche das im § 2314 B.G.B. bestimmte Recht auf Auskunftserteilung nur dem Erben gegenüber. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß dieses Recht dem Pflichtteilsberechtigzten, der nicht Erbe ist, auch gegenüber dem Testamentsvollstrecker zukomme, ist gegenüber der klaren Vorschrift des § 2314 nicht zu billigen. Einer analogen Anwendung stellen sich auch anderweite Vorschriften des Gesetzes entgegen. Das Verlangen auf Auskunftserteilung ist ein Ausfluß des Pflichtteilsrechtes; es soll präparatorisch der demnächstigen Realisierung des Pflichtteilsanspruches dienen. Gemäß dieser Funktion teilt es die rechtliche Natur des Pflichtteilsanspruches. Nach der die Passivlegitimation des Erben und des Testamentsvollstreckers regelnden ausdrücklichen Vorschrift im § 2213 Abs. 1 Satz 3 B.G.B. kann aber ein Pflichtteilsanspruch, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden. Der in dieser Gesetzesbestimmung bezeichnete Pflichtteilsanspruch begreift nicht bloß den Fall in sich, daß ein Pflichtteil zuwider einer entgegengesetzten besonderen letztwilligen Verfügung gefordert wird, sondern im weiteren Sinne jeden Fall, in welchem der Pflichtteil verlangt wird. Die entgegenstehende Auffassung des Berufungsgerichtes, wonach der Pflichtteilsanspruch des § 2213 nur in dem ersterwähnten, engeren Sinne zu verstehen sei, findet weder in § 2213 selbst, noch in der sich anschließenden prozessrechtlichen Bestimmung des § 748 C.P.D. eine Stütze.“ . . .